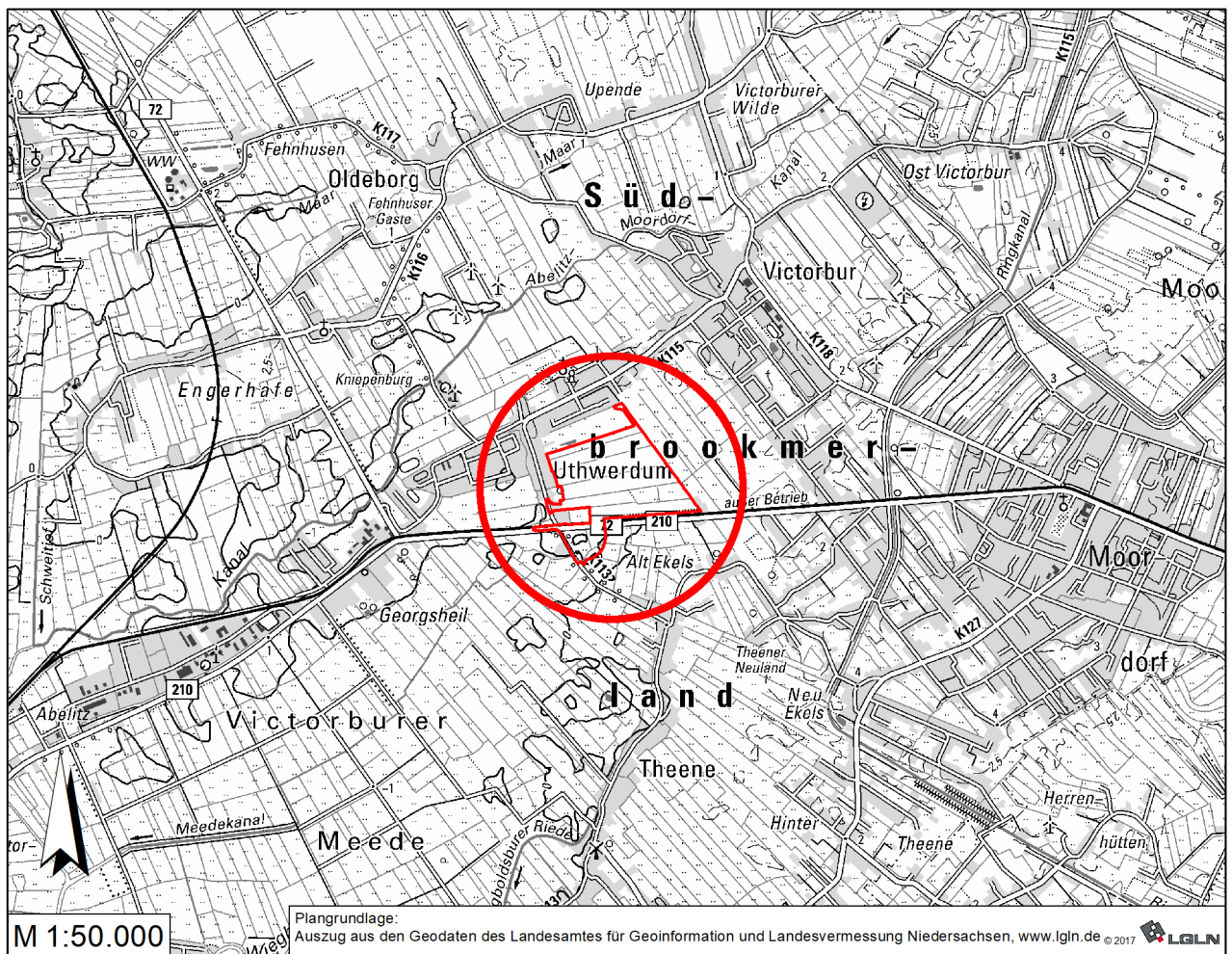


Landkreis Aurich
Gemeinde Südbrookmerland
Ortsteil Uthwerdum
Bebauungsplan Nr. 8.08 „Zentralklinik“
in Teilen planfeststellungsersetzend



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

In § 10a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

1. Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 8.08 wird zu dem Zweck aufgestellt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung und den Bau des geplanten Zentralklinikums zu schaffen. Außerdem wird die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs über eine Neutrassierung der Kreisstraße 115 (K 115n) mit Brückenbauwerk im B-Plan vorbereitet. Benachbart zum Zentralklinikum ist ein Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) geplant.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Folgende Umweltbelange waren vertiefend zu berücksichtigen:

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Teilprojekte im Rahmen der Planung unterschieden werden. Diese Teilprojekte sind räumlich nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 8.08 verortet. Sie stehen jedoch in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zu dem Klinik-Neubau. Insofern sind ihre Umweltauswirkungen (mit) im Rahmen der Bauleitplanung für das Klinikum zu beschreiben und zu bewerten. Übersicht über die Teilprojekte und ihre Umweltauswirkungen:

Zentralklinikum Georgsheil (ZKG)

Das Projekt ZKG umfasst insbesondere den Gebäudekomplex des Klinikums einschließlich einer möglichen Rettungswache sowie Nebengebäude und dienende Nutzungen auf dem Baugrundstück, zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Parkplatz, Aufschüttung Warft und Oberflächenentwässerung. Dieses Teilprojekt ist das zentrale Vorhaben und der Anlass für die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland.

Schwerpunkte bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen liegen bei folgenden Themenbereichen:

- Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine unzumutbaren Immissionen auftreten. Dies bezieht sich sowohl auf die auf das Klinikum einwirkenden, als auch auf die von diesem Vorhaben ausgehenden Immissionen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vermieden. Zielart für diese CEF-Maßnahme ist insbesondere der Kiebitz.
- Schutzgüter Fläche und Boden
Die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung für das ZKG sind als unvermeidbar zu bewerten. Sie werden durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Zum Schutz des Bodens und des Oberbodens ist vorgesehen, ein Oberbodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche



Baubegleitung einzurichten. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfiehlt in seiner Stellungnahme vom Mai 2023, dass insbesondere Plaggeneschböden mit mächtigeren Eschhorizonten sowie begrabenen Podsolen mit weitgehend erhaltenem Profilaufbau eine erhöhte Schutzwürdigkeit zugesprochen werden sollten. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden wird von der Gemeinde eine Ausgleichsfläche im Norden des Geltungsbereichs zur Verfügung gestellt, welche in Zukunft mit Dauervegetation (Grünland, Obstbäume) angelegt wird. Die schutzwürdigen Bodenfunktionen auf dieser Fläche bleiben damit langfristig erhalten und gesichert.

- Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden ausführlich wasserwirtschaftlich geprüft (siehe v. a. HYDROTEC 2023). Durch Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Veränderungen im Abflussregime wird erreicht, dass der Abfluss des Uthwerdumer Vorfluters im Plan-Zustand nicht höher ist als im Ist-Zustand. Zur Entlastung der Vorfluter wird eine zusätzliche Südaleitung unter der Bundesstraße hindurch vorgesehen. Sie entwässert in den Meedekanal. Erhebliche negative Auswirkungen sind hiermit nicht verbunden. Das Klinikgebäude wird auf einer Geländeerhöhung („Warft“) errichtet. Damit liegt es etwas höher als die umliegenden Hauptverkehrsstraßen und ist auch nach extremen Starkregenereignissen bzw. Binnenhochwässern zuverlässig erreichbar.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer werden in der Planung berücksichtigt und eingehalten.

- Schutzgut Klima / Luft

Die geplante, großflächige Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie die Überbauung, Versiegelung und Befestigung von Fläche im Umfang von maximal 24,4 ha führt zu einer Beeinträchtigung klimatischer Funktionen. Besondere klimatische Ausgleichsfunktionen bestehen im Plangebiet jedoch nicht. Aufgrund des flachen Reliefs sowie des stark maritim geprägten Klimas (kontinuierlicher windbedingter Luftaustausch) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Lokalklima verursacht.

Bezüglich des globalen Klimas ist sich die Gemeinde bewusst, dass der Bau und der Betrieb des Zentralklinikums mit Belastungen verbunden ist, verursacht insbesondere durch den Ausstoß von Treibhausgasemissionen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des geplanten Vorhabens für eine moderne und zukunftsfähige medizinische Versorgung überwiegen aus Sicht der Gemeinde die Belange der Gesundheitsvorsorge, welche für die Planung sprechen die von der Planung berührten bzw. beeinträchtigten Belange des Schutzgutes Klima.

- Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass das Klinikum von Grünflächen umgeben ist und dass – soweit möglich – eine Eingrünung des Plangebietes erfolgt. Auf dem Klinikgrundstück wird die Pflanzung zahlreicher Laubbäume für die innere Durchgrünung festgesetzt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

- Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.
- Eine archäologische Prospektion wurde vorgenommen; das Plangebiet wurde von der zuständigen Denkmalschutzbehörde freigegeben.
- Erhebliche negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.



Verlegung Kreisstraße mit Brücke (Neubau der K 115n)

Die Verlegung der Kreisstraße 115 mit Brückenbauwerk über die B 72/B 210 trägt die offizielle Bezeichnung: „Planung eines teilplanfreien Knotenpunktes B 72/210 – K 115 & K 113“. Es handelt es sich um einen Neubauabschnitt der K 115n, über welchen das ZKG an den überörtlichen Verkehr angebunden werden soll. Der B-Plan ist für die K 115n planfeststellungsersetzend, d. h., eine zusätzliche straßenrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Unzumutbare Immissionen durch Verkehrslärm sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen. Zu den Themen ‚schutzwürdige Böden‘ und ‚Klima‘ siehe oben unter der Überschrift ‚Zentralklinikum Georgsheil (ZKG)‘.

Errichtung der Kläranlage mit Druckrohrleitung

Um das Schmutzwasser der Klinik zu reinigen, wird eine separate Kläranlage (KA) neben der bestehenden KA Uthwerdum neu errichtet, in der ausschließlich die beim Klinikum anfallenden Abwässer behandelt werden. Das Schmutzwasser wird der KA über eine neu zu verlegende Druckrohrleitung zugeführt. Die geklärten Abwässer werden über eine neu anzulegende Einleitstelle dem Abelitz-Moordorf-Kanal zugeführt. Für die Errichtung der KA wird ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen werden auch die Umweltauswirkungen dieses Teilvorhabens untersucht. Die Ergebnisse werden in die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland übernommen.

Die gutachtliche Unterlage zur UVP-Vorprüfung (BIOCONSULT 2022) kommt zu folgendem Fazit: Das hier gegenständliche Vorhaben (KA) führt, auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, ausschließlich zu unerheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die zudem kleinräumig und z. T. nur temporär auftreten. Die Beeinträchtigung hochwertiger Biotopstrukturen kann durch die vorausschauende Vorplanung ebenso vermieden werden, wie eine Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen. Die prognostizierten Umweltauswirkungen durch Biotopverluste und Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht erheblich.

Gewässerausbau mit Gewässerverlegung

Um das Baufeld für das ZKG vorzubereiten und um die Entwässerung des Plangebietes auch in Zukunft sicherzustellen, müssen Gewässer II. und III. Ordnung (insbesondere Uthwerdumer Vorfluter, Meedekanal und Uthwerdumer Äckerschloot) umgelegt werden. Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen ein separates Genehmigungsverfahren (wasserrechtliche Planfeststellung) durchgeführt wurde. In diesem Rahmen wurden auch die Umweltauswirkungen des Teilvorhabens untersucht. Die Ergebnisse werden in die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland übernommen.

Der gutachtliche UVP-Bericht zur „Bauvorbereitenden Gewässerverlegung zum Neubau ZKG / K 115n“ (v. LUCKWALD 2023b) kommt zu folgendem Fazit: Die im Rahmen des (Teil-)Vorhabens zu erwartenden Konflikte können zum überwiegenden Teil durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so gelöst werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben. Unvermeidbare Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen) treten auf bezüglich des Schutzgutes ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ (hier: Biotope) sowie des Schutzgutes Wasser. Zur Kompensation dieser Konflikte werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahmen ist eine vollständige Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß den fachrechtlichen Anforderungen geleistet. Es bleiben keine



erheblichen Umweltauswirkungen zurück. Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des Vorhabens mit denjenigen anderer Pläne oder Projekte tritt nicht ein.

Hubschrauberlandeplatz

Der Hubschrauberlandeplatz (Dachlandeplatz auf dem Klinikgebäude) durchläuft ein eigenes Zulassungsverfahren. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Landesluftfahrtbehörde: NLStBV, Dezernat Luftverkehr, Standort Oldenburg. Als relevante Umweltauswirkungen wurden Lärmemissionen im Hinblick auf nahegelegene Wohngebiete sowie die Auswirkungen des Flugverkehrs auf die Avifauna untersucht. Der Hubschrauberlärm wurde hierfür in einem separaten Schallgutachten (BIG-M 2022) ermittelt. Die Auswirkungen von Hubschrauberflügen auf die Avifauna (Gast- und Brutvögel) sind in besonderem Maße relevant innerhalb des nahegelegenen EU-Vogelschutzgebietes ‚Ostfriesische Meere‘.

Der Hubschrauberlandeplatz wird in den benachbarten Wohngebieten nicht zu unzumutbaren Lärmimmissionen führen (siehe BIG-M 2022). Erhebliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet sind mit diesen Überflügen, welche das Zentralklinikum als Ziel- oder Ausgangspunkt haben, nicht verbunden.

Fazit: Erhebliche negative bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind mit der vorliegenden Planung – auch bei kumulativer Betrachtung des Zusammenwirkens verschiedener Projekte bzw. Teilprojekte – nicht zu erwarten.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der Veröffentlichung ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (Rechtsanwalt für einen benachbarten Grundstückseigentümer) ein. Die eingegangene Stellungnahme wurde eingehend geprüft und es wurde eine Abwägung hierzu erarbeitet. Prüfergebnis und Beschlussempfehlung sind in der Abwägungsunterlage dokumentiert.

Es werden erhebliche Lärm- und Lichtimmissionen befürchtet, die Lärmprognosen werden angezweifelt. Anders als vom Anwalt dargestellt, liegt die Hauptzufahrt aber nicht am Grundstück des Mandanten. Der Hauptverkehr ist auf die Bundesstraße bezogen. Zum Schutz des Grundstücks wird zudem an der neuen Kreisstraße ein bepflanzter Wall errichtet. Seitens der Gemeinde besteht kein Anlass an den gutachterlichen Prognosen zu zweifeln. Die Lärmimmissionen liegen deutlich unter den relevanten Werten. Die Lichtimmissionen sind durch entsprechende Festsetzung minimiert, das Grundstück des Mandanten durch den großen Abstand und ein vorgelagertes Waldstück kaum von Licht betroffen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weitere Anregungen und Bedenken wurden von folgenden Institutionen vorgetragen.

- Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL) weist darauf hin, dass die Flurbereinigung Großes Meer von diesem Vorhaben nicht betroffen ist und erteilt für die Flurbereinigung Engerhufe die Zustimmung gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz.
Dies wurde im Umweltbericht als Teil der Begründung ergänzt. Die Zustimmung der ArL wurde bereits im zugehörigen wasserrechtlichen Verfahren zur CEF-Maßnahme erteilt.
- Die Bundesnetzagentur weist auf die Richtfunkstrecken von E-Plus und Vodafone hin.
Beide Unternehmen sind beteiligt worden und haben keine aktuelle Rückmeldung zu den



Richtfunkstrecken gegeben. Die Richtfunkstrecke von Vodafone ist in den Höhenfestsetzungen des B-Plan berücksichtigt.

- Der Erste Entwässerungsverband Emden (I. EVE) stellt fest, dass er schon frühzeitig in die Planungen einbezogen und daran beteiligt wurde. Er fordert die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Entwässerungsverbandes. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen im Norden (Baumreihe, Grabenverlegung) und Osten (Blänken, Grabeneinstau) wird auf die erforderlichen Unterhaltungs- und Räumstreifen verwiesen.
Ein textlicher Hinweis auf die erforderlichen Unterhaltungs- und Räumstreifen entlang der Verbandsgewässer war bereits aufgenommen. Die Sicherung ist über die Verbandssatzung gegeben. Der Bebauungsplan trifft keine eigenen Festlegungen zu den Räum- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsgewässern, sondern verweist auf das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren. Eine Festsetzung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.
Zu den Ausgleichsflächen sind jeweils wasserrechtliche Verfahren erforderlich, bei denen die Räum- und Unterhaltungsstreifen berücksichtigt werden. Im Norden würde mit der Verlegung des Grenzgrabens in die gemeindliche Grünfläche die Gemeinde die Unterhaltung des Gewässers übernehmen und dieses nicht mehr der Verbandssatzung unterliegen.
- Die EWE Netz GmbH äußert sich zu ihren Versorgungsleitungen im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nähe. Insbesondere geht es hier um eine Ferngasleitung.
Die Vorhabenträger (Trägergesellschaft Klinikum, Landkreis Aurich als Straßenbaulastträger für die K 115n) sowie die beauftragten Fachplanungsbüros stehen in intensiver Abstimmung mit der EWE.
- Die Gemeinde Ihlow fordert eine adäquate ÖPNV-Anbindung und eine Prüfung der Einhaltung der Hilfsfristen.
Mit dem ZOB ist eine optimale Busanbindung gegeben, die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist ergibt sich aus der unveränderten Verteilung der Rettungswachen. Beide Punkte liegen nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) äußert sich zu den Themen Gashochdruckleitungen und Baugrund.
Die Vorhabenträger stehen in intensiver Abstimmung mit der EWE. Die NIBIS-Kartenserver sowie die sonstigen Veröffentlichungen des LBEG wurden bei der Erstellung der Unterlagen für die Bauleitplanung intensiv genutzt.
- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) kann nicht beurteilen, ob die Planunterlage den einschlägigen Anforderungen entspricht.
Die Planunterlage wurde von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erstellt und entspricht den Anforderungen der Bauleitplanung.
- Der Landkreis Aurich empfiehlt die Aufnahme des freizuhaltenden Gewässerrandstreifens im Planbild. Mit dem Auftreten von sulfatsauren Böden ist zu rechnen und das Maßnahmenblatt V 6 zu beachten
Die Aufnahme der Räum- und Unterhaltungsstreifen in die Planzeichnung wird abgelehnt, da die Unterhaltungs- und Räumstreifen auf andere Weise (Verbandssatzung) gesichert sind. (s. EVE).
Das mögliche Auftreten von sulfatsauren Böden ist bekannt und umfassend untersucht worden. Es ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger der K 115n (Landkreis Aurich) das



dafür entwickelte und über den B-Plan verbindlich vorgegebene Maßnahmenblatt entsprechend beachtet.

- Der Landschafts- und Kulturverband Aurich (LKV) sieht seine Anlagen betroffen, Veränderungen sind nur mit Zustimmung des LKV möglich.
Eine Veränderung von Verbandsanlagen (Feldrainagen) ist durch die Bautätigkeiten zu erwarten und erfolgt auf Kosten der Vorhabenträgerin. Die Entwässerungsfunktion bleibt für die angrenzenden Flächen gewahrt.
- Die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gibt Hinweise zur Berücksichtigung eisenbahntechnischer Auflagen beim Bau der Straßenbrücke.
Diese wurden an den Vorhabenträger der K 115n (Landkreis Aurich) weitergegeben.
- Der Naturschutzbund (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V., Gruppe Aurich hält an seinen erheblichen Bedenken (geäußert im F-Planverfahren) fest und hält die Standortwahl insbesondere aufgrund der Hochwassergefahr für verfehlt. Die Lage der CEF-Maßnahmen im EU-Vogelschutzgebiet aufgrund der dort sowieso erforderlichen Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz wird kritisiert. Die Höhe der baulichen Anlage sei ein gewaltiger Eingriff in das Landschaftsbild.
Der Standort ist gut begründet. Der Hochwassergefahr wird durch die Anlage einer Warf und großer Rückhaltebereiche auf dem Grundstück begegnet. Die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen unterliegen einem anderen Rechtsregime als der europäische Gebietsschutz. Sie stehen nicht im Widerspruch zu dem entsprechenden Managementplan und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Die festgesetzte Höhenstaffelung und Ein-/Durchgrünung vermindern den Eingriff und stellen einen Ausgleich dar. Den geäußerten Bedenken wird nicht gefolgt.
- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich weist darauf hin, dass die Unterlagen zur Straßenplanung (K 115n / B 210) genehmigt wurden und sich darin vermerkte Korrekturen und Ergänzungen zur Bauausführung ergeben. Auf Grundlage des geprüften Bauausführungsentwurfs ist eine Vereinbarung zw. den beteiligten Straßenbaulastträgern BRD, Landkreis und Gemeinde zu schließen.
Das Prüfergebnis liegt der Gemeinde und dem Vorhabenträger der K 115n vor, die Ausführungsplanung und Vereinbarungen der Straßenbaulastträger sind kein Gegenstand der Bauleitplanung.
- Der NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich gibt Hinweise zur Beachtung gesetzlichen Gewässerrandstreifen, zur Oberflächenentwässerung, zur Beachtung bestehende Regelungen aus Genehmigungsverfahren. Anlagen und Gewässer des NLWKN sind nicht nachteilig betroffen.
Die Hinweise waren bereits zum Entwurf berücksichtigt.
- Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) hat keine Bedenken, wenn seine Hinweise gem. Stellungnahme vom 24.04.23 beachtet werden. Darin hatte er auf bestehende Leitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zu den Themen Versorgung und Entsorgung gegeben.
Die Vorhabenträger und die beauftragten Fachplanungsbüros stehen in intensivem Kontakt mit dem OOWV. Alle planerischen Belange sind bzw. werden fortwährend mit dem OOWV abgestimmt. Die neue Trinkwasserleitung ist nachrichtlich inkl. Schutzstreifen in der Planzeichnung wiedergegeben. Im Bereich des Straßenneubaus fanden sich detaillierte Angaben zur Lage



und Berücksichtigung der Leitungen bereits im straßenbautechnischen Entwurf als Anlage zum B-Plan (Entwurf). Die Erläuterungen zum Löschwasser wurden in der Begründung gemäß den Angaben des OOWV klarstellend ergänzt. Eine Begründung der Dächer ist textlich festgesetzt, zur Reduzierung der Versiegelung ist im B-Plan auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 NBauO hingewiesen. Zur umfassenden Begründung sind Regelungen getroffen. Die Hinweise vom 24.04.23 sind somit bereits im Entwurf beachtet gewesen.

- Die Ostfriesische Landschaft Aurich hat auf die gesetzlichen Verpflichtungen bei Bodenfunden hingewiesen.
Diese Hinweise waren bereits zum Entwurf berücksichtigt, bisherige archäologische Untersuchungen blieben ohne Funde.

Nach Prüfung und Beratung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland über die vorgebrachten Anregungen entschieden. Sie wurden entsprechend der Abwägung berücksichtigt. Änderungen an der Planzeichnung oder den textlichen Festsetzungen haben sich aus den o.g. Anregungen nicht ergeben.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Beschreibung und Bewertung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten bauen auf einem Alternativenvergleich auf, welcher bereits für das Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt wurde.

Hierbei wurden das „Drei-Standorte-Konzept“ (Aurich / Emden / Norden) und das „Ein-Standort-Konzept“ (Zentralklinikum) einander gegenübergestellt. Außerdem wurden für den Neubau eines Zentralklinikums die Standorte Aurich, Emden, Norden sowie ein zentral gelegener Standort (Uthwerdum) verglichen. Im zweiten Schritt wurden die fünf innerhalb des Suchraums für das Raumordnungsverfahren gelegenen Standortalternativen geprüft und bewertet.

Die Abwägung im Rahmen dieses Standortvergleichs ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Im Rahmen der übergeordneten Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ein Zentralklinikum eine bessere Ausgangslage für eine nachhaltige Krankenhausversorgung der Bevölkerung schafft, als drei einzelne Standorte in der Region. Insofern wird das Ein-Standort-Konzept mit der Errichtung eines Zentralklinikums bevorzugt gegenüber einem Drei-Standorte-Konzept.

Beim Vergleich der drei bisherigen Krankenhausstandorte Aurich, Emden und Norden sowie eines zentral gelegenen Standortes (Uthwerdum) zeigte sich, dass der Standort Uthwerdum um ein Vielfaches besser zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der stationären medizinischen Versorgung geeignet ist, als Standorte in Aurich oder Emden oder Norden.

Dies hat dazu geführt, dass eine Standortentscheidung für einen zentral im Landkreis Aurich gelegenen Standort (Uthwerdum) getroffen wurde.

Zur weiteren räumlichen Konkretisierung dieser Standortentscheidung wurde für das Raumordnungsverfahren ein Suchraum bestimmt. Für die darin abgegrenzten fünf Standortalternativen werden im Folgenden die Bewertungsergebnisse zusammengefasst.



Die Standorte 1a, 1b, 2 und 3¹ eignen sich nicht für den Neubau des geplanten Zentralklinikums. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Belangen:

- Verkehrliche Belange (unvermeidbare höhengleiche Bahnquerung)
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2
- Verbreitung sulfatsaurer Böden / sehr gering tragfähiger Baugrund
⇒ spricht v. a. gegen die Standorte 1b und 2
- Sehr negative Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2
- Zu geringe Flächengröße
⇒ spricht gegen die Standorte 1a und 3
- Gegenläufige Zielsetzungen der Landschaftsplanung
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2
- Hohe Vorbelastungen durch angrenzende emittierende Nutzungen
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b, 2 und 3
- Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone IIIb
⇒ spricht gegen die Standorte 1a und 2 (teilweise)
- Vermeidung topografisch besonders tief gelegener Standorte (Schutz vor Starkregen und Hochwasser)
⇒ spricht gegen die Standorte 1b, 2 und 3
- Besonderes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Fledermausfauna
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2

Die Standortalternativen 4 und 5 weisen in allen oben aufgeführten Punkten eine erheblich bessere Eignung auf als die Alternativen 1 bis 3. Ein Nachteil von Standort 4 besteht darin, dass das Konfliktpotenzial bezüglich der Artengruppe der Brutvögel (v. a. Kiebitz) in ihm höher ist als in den anderen Standorten. In den Untersuchungen zum besonderen Artenschutz wird jedoch dargelegt, dass sich diese Beeinträchtigungen (Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermeiden lassen durch die Realisierung einer geeigneten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Auch für die Standorte 5 und 2 sowie ggf. für 1a und 1b würden CEF-Maßnahmen erforderlich werden, jedoch in deutlich geringerem Umfang als für Standort 4.

Standort 4 bietet aufgrund des mit Abstand größten Flächenumfangs und günstigen Zuschnitts die größte Flexibilität und damit die meisten Gestaltungsmöglichkeiten für die weitere Planung. Dies erweist sich z. B. bei der verkehrlichen und gestalterischen Einbindung des ZOB als Vorteil. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Flächenreserven für zukünftige Entwicklungsoptionen frei zu halten. Zudem können Abstände von den umgebenden Nutzungen eingehalten werden, was sowohl für die emittierenden (v. a. Bundesstraße, Bahnlinie, landwirtschaftliche Betriebe), als auch die schutzbedürftigen Nutzungen (v. a. Wohnbebauung) gilt. Eine vergleichbare Flexibilität ist bei Standort 5, welcher sich in Längsausdehnung zwischen der Bundesstraße und der Bebauung von Alt Ekels bzw. Theene erstreckt, nicht gegeben. Standort 5 ist verkehrlich einfacher zu erschließen (ohne Brücke), eine Anbindung der Alternative 4 mit Brückenbauwerk bietet jedoch verkehrliche Vorteile für die Erreichbarkeit des Klinikums sowie für die Querung der Bundesstraße B 72/B 210 im Allgemeinen. Die Standortalternative 5 wird teilweise von sulfatsauren Böden eingenommen.

¹ Die Standortalternativen sind in Kap. 2 (s. Teil A der Begründung) beschrieben.

Hinsichtlich der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Südbrookmerland erweist sich Standort 4 als vorteilhaft.

In der Zusammenschau aller Belange überwiegen die Vorteile der Standortalternative 4 gegenüber dem Standort 5. Die für den Standort 4 sprechenden Argumente wiegen in der Abwägung schwerer als die artenschutzrechtlichen Konflikte (Brutvögel), welche sich mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen lösen lassen.

Aus den beschriebenen Gründen wird die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland auf Grundlage der Standortalternative 4 durchgeführt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 8.08 wird der südwestliche Teil der Standortalternative 4 für das ZKG überplant.

